



Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Was möchte dieser Härtefallfonds des Landes erreichen?

Vielen Kindern und Jugendlichen wird schon über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ ein Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen und zu Klassenfahrten, die von Schulen und Kindertageseinrichtungen angeboten werden, gezahlt. Nicht allen Kindern aus Familien mit geringem Einkommen kann aber über diese Regelung geholfen werden. Hier setzt der Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ an. Er gilt bis zum 31. Juli 2023.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Als Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien gelten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- Kinder in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Horten.

Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn die Familie des Kindes bzw. des Jugendlichen keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt. Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach SGB II/ SGB XII zuzüglich eines 20%igen Aufschlags.

Welche Leistung gibt es?

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien an der Mittagsverpflegung in Schulen und mehrtägigen Klassenfahrten.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt die Zuwendung 1.080 Euro je Kind / je Jugendlichen pro Schuljahr.

Für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt beträgt die Zuwendung max. 150 Euro je Kind / je Jugendlichen pro Schuljahr.

Antragsverfahren

Die Leistungen nach dem Härtefallfonds sollen den Kindern genauso schnell und unbürokratisch zu Gute kommen, wie dies beim Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehen ist.

Allgemeine Informationen zum Härtefallfonds sollen die Eltern unter anderem in ihrer Kindertageseinrichtung bzw. Schule erhalten.

In der für den Härtefallfonds zuständigen kommunalen Stelle (überwiegend das für Bildung und Teilhabe zuständige Amt) kann wie bisher der Antrag gestellt werden, über den dann auch vor Ort entschieden wird. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch durch die Einrichtungsleitung gestellt werden. Bei der Antragstellung wird geklärt, ob und ggfl. welche Unterlagen/Bescheinigungen vorgelegt werden müssen.

Ansprechpartner

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Referat VA1, Armutsbekämpfung.
Die Internetseite des MAGS wird in Kürze entsprechend aktualisiert.